

**S A T Z U N G**  
**über den Betrieb und die Benutzung**  
**der Kultur- und Tagungsstätte**  
**VILLA VON ISSENDORFF**  
**Christkindplatz 1, 21709 Himmelpforten**

---

Aufgrund §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der § 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung, in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Himmelpforten in seiner Sitzung am 29.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Gemeinde Himmelpforten betreibt die Villa von Issendorff als öffentliche Einrichtung. Sie ist eine rechtlich unselbständige Anstalt und wird durch die Gemeinde Himmelpforten verwaltet und vertreten.

**§ 2**

- (1) Die Villa von Issendorff verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung; sie dient der sozialen und kulturellen Förderung der örtlichen Gemeinschaft in der Gemeinde Himmelpforten.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur zur Verbesserung und Erweiterung der Kultur- und Tagungsstätte verwendet werden.
- (3) Die Gemeinde Himmelpforten erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Anlage.
- (4) Im Erdgeschoss des Hauses Christkindplatz 1 sind folgende Einrichtungen untergebracht:
- a) Mehrzweckraum
  - b) Gemeindebücherei
  - c) Lesecafé
  - d) Herrenzimmer
  - e) Sanitärräume
  - f) Küche mit Tresen

**§ 3**

- (1) Grundsätzlich stehen die Räume der Villa von Issendorff für alle Veranstaltungen, die die Gemeinde Himmelpforten und die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenerfüllung durchführen, zur Verfügung.
- (2) Das Herrenzimmer steht ausschließlich für Zwecke nach Abs. 1 zur Verfügung. Die anderen Räume der Villa von Issendorff können auf Antrag überlassen werden:
  - a) anderen Behörden und kommunalen Zusammenschlüssen für überörtliche Tagungen.
  - b) Landtags- und Kreistagsfraktionen für nichtöffentliche Sitzungen.
  - c) Behörden, Kirchen, gemeinnützigen Vereinen und Verbänden, anerkannten Jugendgruppen, der Kreisjugendmusikschule und der Volkshochschule für öffentliche Vorträge und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse sowie für Versammlungen und Tagungen.

Alle Vereine, die in der Jugendkonferenz vertreten sind und Jugendarbeit betreiben, sind ebenfalls zur Benutzung berechtigt.
  - d) Geschäftsleuten sowie Vereinen und Verbänden des Gewerbes für Tagungen, Seminare, Empfänge und Ausstellungen, jedoch ohne Verkauf.
  - e) Künstlerinnen und Künstler für Ausstellungen ihrer Werke mit Verkauf.
  - f) Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten für private Veranstaltungen.
- (3) Nicht zur Verfügung gestellt wird die Villa von Issendorff für kommerzielle Veranstaltungen aller Art.
- (4) Im Einzelfall kann der Verwaltungsausschuss eine abweichende Entscheidung über die Freigabe der Räume treffen. Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung besteht nicht.
- (5) Das Hausrecht übt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder die von ihr/ ihm Beauftragten aus. Den Weisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (6) Die Überlassung der Räume ist mindestens 10 Tage vorher schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Etwaige Wünsche hinsichtlich der Einrichtung sind gleichzeitig mit der

Gemeinde abzusprechen. Das Aufstellen und Abräumen der Tische und Stühle hat der Veranstalter grundsätzlich selbst zu besorgen.

- (7) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Gartenanlagen ohne Angabe von Gründen (z.B. bei Sturm bzw. Sturmschäden) für die Nutzung sperren zu lassen.

#### **§ 4**

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister überwacht die Einhaltung dieser Satzung. Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. eine beauftragte Person erhält den erforderlichen Transponder gegen Quittung von der Gemeinde. Sie oder er schließt die Anlage selbst und schließt zuvor die Fenster und schaltet die Leuchten aus.
- (2) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Benutzung der Räume ist die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der Veranstaltung. Sie oder er hat sich zu Beginn vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und das Haus ordentlich zu verlassen. Evtl. auftretende Mängel sind in geeigneter Weise der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die benutzten Räume und das Inventar sind am 1. Werktag nach der Veranstaltung bis 10:00 Uhr der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder deren/ dessen Beauftragten in ordentlichem Zustand (besenrein) zu übergeben.
- (4) Jede Benutzerin und jeder Benutzer haftet für die von ihr/ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden an den Räumen und Einrichtungsgegenständen der Villa von Issendorff.
- (5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- (6) Fahrräder dürfen nur im Fahrradstand abgestellt werden. Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz abzustellen.
- (7) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen der Räume oder Einrichtungsgegenstände verursachen können.
- (8) Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist die Benutzung von Befestigungsmaterial verboten, das die Wände oder Decken der Räumlichkeiten bzw. deren Verkleidungen beschädigen kann, hierzu gehören insbesondere auch Reißzwecken und Klebebänder.

## § 5

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Einrichtungen werden für jeden angefangenen Tag folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Räumlichkeit	Höhe der Benutzungsgebühren		
		Ortsansässig (privat)	Ortsfremd (privat)	Geschäftlich
1.)	Mehrzweckraum, Lesecafe inkl. Sanitärräume/Küche	75,00 €	100,00 €	150,00 €
2.)	Gartenanlage inkl. Sanitärräume (kein Verkauf)	200,00 €	250,00 €	300,00 €
3.)	Gartenanlage inkl. Sanitärräume (mit Verkauf)	entfällt	entfällt	500,00 € (mindestens 50,00 € je Stand bei mehr als 10 Ständen)
4.)	Energiekostenpauschale bei Nutzung der Gartenanlage	entfällt	entfällt	Bis 3 Stände 200 €, jeder weitere 50 €

- (2) Neben den Benutzungsgebühren wird eine Pauschale in Höhe von 50,00 Euro für die Endreinigung erhoben. Für starke Verunreinigungen, insbesondere wenn die Räume nicht besenrein zurückgegeben werden, kann eine besondere Gebühr (Reinigungsgeld) nach Aufwand erhoben werden. Mit der Benutzungsgebühr sind die Energiekosten der benutzten Räume abgegolten.
- (3) Die Benutzung des Mehrzweckraumes, des Lesecafés und der Gartenanlage einschließlich der sanitären Anlagen durch Vereine aus der Gemeinde Himmelpforten ist gebührenfrei, wenn sie ausschließlich dem Vereinszweck dient, insbesondere Zusammenkünfte ohne gastronomische Bewirtschaftung und Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird.

Gebührenfrei sind außerdem Veranstaltungen von Behörden und Kirchen. Bei gebührenfreien Veranstaltungen obliegt dem Veranstalter die Reinigung.

- (4) Vor gebührenpflichtigen Veranstaltungen ist bei der Gemeinde eine Kautions von 300,00 € zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume und Einrichtungen zurückgezahlt wird.
- (5) Im Einzelfall kann der Verwaltungsausschuss die Benutzungsgebühr abweichend von Absatz 1 und 3 festsetzen.
- (6) Die Beschaffung besonderer Genehmigungen im Einzelfall oder die Übernahme von Kosten und Gebühren, z.B. GEMA ist Sache der Mieterin/des Mieters bzw. der Gastwirtin / des Gastwirts.

#### **§ 6**

Für Unfälle, die bei der Benutzung der Villa von Issendorff entstehen, sowie für den Verlust von mitgebrachten Sachen oder sonstige Schäden übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Benutzerin oder der Benutzer hat die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen.

#### **§ 7**

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, durch wiederholtes ungebührliches Verhalten in den Gemeinschaftseinrichtungen Ärger erregen oder den allgemeinen Betrieb in der Villa von Issendorff fortgesetzt erschweren oder stören, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

#### **§ 8**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Juni 2012 in der Fassung vom 30.04.2015 außer Kraft.

Himmelpforten, den 05.11.2024

Gemeinde Himmelpforten

Reimers  
Bürgermeister